



Regeln für die Höhe der Dividendenzahlung

Ab 1. Januar 2009 besteuert der Bund Dividenden auf Beteiligung von Kapitalgesellschaften von mindestens 10 Prozent nur noch zur Hälfte. Deshalb werden Unternehmer sich **mehr Dividenden als Lohn** auszahlen. Die AHV will aber Einnahmeausfälle verhindern.

Gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen ist es aufgrund ständiger Praxis und Rechtsprechung an den **Ausgleichskassen** zu entscheiden, ob ein Einkommensbestandteil als AHV-pflichtiger Lohn oder als Kapitalertrag qualifiziert werden muss.

Das Bundesamt hat nun zusammen mit den Ausgleichskassen Kriterien ausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen ausgeschüttete Dividenden zum AHV-pflichtigen Lohn umqualifiziert werden können.

Frage: Ist der bezogene Lohn branchenüblich oder höher?

→ falls der Lohn branchenüblich ist, gibt es keine Begrenzung für die Dividendenausschüttung.

Frage: Ist der Lohn branchenunüblich und die Dividende mehr als 15% des Grundkapitals (Aktien- oder Stammkapital)?

→ falls nein: keine Korrektur zwischen Lohn und Dividendenausschüttung

→ falls ja: die Dividende wird nur bis zur Höhe von 15% zugelassen, der über diesem Anteil liegende Betrag wird als Lohn behandelt, bis der branchenübliche Wert erreicht wird.

Nur bei offensichtlichen, zur **Umgehung der Sozialversicherungspflicht**, tief gehaltenen Lohnzahlungen kann eine **Korrektur** vorgenommen werden.

(Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.